

Satzung des Vereins Frischlinge



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Frischlinge e.V.** und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 73728 **Esslingen am Neckar**, Hölderlinweg 52.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kindern und der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen durch Bereitstellung altersgerechter Kleinkindbetreuungsplätze.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1) Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung in eigens dafür angemieteten Räumlichkeiten
 - 2) Sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch Fachkräfte (Erzieherinnen)
- (3) Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes L.A.G.E. Landesarbeitsgemeinschaft für Elterninitiativen in Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Im Übrigen haben die Mitglieder und sonstige Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon u.ä.. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Jahres, in dem er entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern (§ 2) und seine Ziele zu unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinsatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

(4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbetrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, trotz einmaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt oder ein sonst wichtiger Grund vorliegt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich von Vorstand unter Einhaltung der 2-Wochen-Frist einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 2) Wahl der beiden Kassenprüfer und Entlastung derselben nach Entgegennahme des Jahresberichtes
- 3) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- 4) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- 5) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 6) Entscheidungen über Satzungsänderungen, Aufgaben des Vereins, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst per Handzeichen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

(5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer sowie mindestens einem Beisitzer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach einer Amtsperiode werden jeweils erster Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer, nach einem weiteren Jahr zweiter Vorsitzender und Kassensführer neu gewählt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(6) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 6 gilt entsprechend.

(8) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per eMail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(9) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (auch per eMail) durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, zwei Wochen im Voraus bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(11) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren.

(2) Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassensführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. oder deren Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

Änderungen von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Esslingen, den 21.03.2012